

wohnt, pünktlich zu zahlen, ein paar Quartale später bezahlt. Es wäre sehr zu wünschen, wenn der Einsender des Artikels über den Berliner Verleger-Verein alle die unbilligen und ungerechten Maximen des Vereins, bald zur Sprache brächte, damit sich mehrere Handlungen zu einem Anti-Berliner-Verleger-Verein bilden könnten. Ein jeder hat Rücksichten zu nehmen, und wer die außer Acht läßt, hat kein collegialisches Herz.

In Nr. 99 fordert Hr. Reclam sen. über zwei Punkte Aufschluß und resp. Meinung seiner H<sup>H</sup>. Collegen. Der

1. Punkt. Ist der Verleger verbunden, dem Sortimentshändler ein fehlerfreies Buch zu verkaufen?

Alle Juristen werden dieses mit „ja“ beantworten, da dieses sich von selbst versteht, so gut wie der Sortimenter mit der Balute dagegen steht.

2. Und ist der Verleger verpflichtet, falls dem Sortimentshändler Kosten aus einem fehlerhaften Buche erwachsen, solche zu vergüten?

Dies ist schon ein eiglicher Punkt. Vom Verleger erwarten wir eigentlich collationirte Exemplare, wenn wir es nicht bestimmt wissen, so ist es dann Sache des Sortimenters, das Buch nachsehen zu lassen, ob alle Bogen dabei sind. Dem Einsender dieses ist es schon einige Mal ergangen, daß er die defecten Exemplare nicht hat verkaufen können, weil der Käufer Eile mit den Büchern hatte und der Defect nicht früh genug eintraf.

Also Vorsicht, Ihr Herren Verleger und Sortimenter, wenn Ihr Euch vor Schaden hüten wollt.

Es wäre überhaupt zu wünschen, wenn alle solche Streitigkeiten ohne Namensnennung zur Besprechung kämen. Die Redaction müßte auch ein Votum mit Hinzuziehung eines Juristen haben.

E. S.

#### Der Reformator Romberg.

Unter diesem Titel beabsichtige ich in dem demnächst in Landsberg bei Volger & Klein erscheinenden 3. Hefte von „Siebenpfeiffers Buchhändler-Skizzen etc.“ einen Aufsatz vollständig zu veröffentlichen, von dem bereits in diesem Blatte ein Theil als Probe abgedruckt gewesen ist. Herr Romberg hat im Börsenblatte No. 101 auf diesen Aufsatz theilweis geantwortet; mein Schreiben hat ihm theilweis nicht gefallen, denn er beliebt es hochtrabend mit „unreifes Gefasel“ zu bezeichnen. Wenn ich nun auch mir dies gefallen lassen muß und ganz meine Schwäche eingestehe dem Herrn R. gegenüber (denn ich bin nicht Doctor phil., wie Herr Romberg, ich habe nicht auf Universitäten auf den Doctor hin studirt, sondern bin nur einfacher schlichter Bürger und gelehrter Buchhändler), so muß sich aber eben so gut Herr R. geduldig gefallen lassen, wenn man seinen Reformplan bespricht und von allen Seiten beleuchtet, namentlich von dem Standpunkte des Sortimentshandels aus, denn Hr. R. ist nur Verleger, und hat seinen Plan aus dem Gesichtspunkte des Verlegers hin- und aufgestellt. Ob aber der neue Plan des Herrn R. auch den Sortimentshändlern entspricht und entsprechen kann, das war es, was ich hauptsächlich beleuchten wollte, und wenn Herr R. in No. 101 des Börsenblattes sagt: „er begreife eigentlich gar nicht, was ich habe sagen wollen, und ich verstehe mich wahrscheinlich selbst nicht,“ so muß ich ihm darauf erwiedern: daß ich allerdings mir klar gewesen bin; da Herr Romberg aber mich nicht verstanden hat, so bemerke ich ihm nur kurz, daß ich Folgendes habe ausdrücken wollen:

„Wenn man ein neues Verfahren im Geschäfte einführt, so muß das bei den betheiligten Partheien (hier also Verleger und Sortimenter) convenabel und deren Geschäfte entsprechend sein,

nicht aber nur einem Theile! Das neue Verfahren paßt vielleicht für manchen Verleger recht gut, aber es paßt nicht, nach meiner Meinung, für den Sortimentshandel!“

Dies war so meine Meinung, die ich im weiteren Verlaufe meines Aufsatzes noch weiter entwickelt habe; hier kann ich nichts weiter von demselben abdrucken lassen, weil ich ihn schon dem Herausgeber obengenannten Werkchens zugesagt habe.

Uebrigens hat Herr R. meinen aufgestellten ersten Satz, wegen der „Kostspieligkeit,“ die das neue Verfahren den Romberg'schen Commissionären bereitet, noch gar nicht entkräftet und sich gar nicht darauf eingelassen, daher es mir scheint, als hätte ich doch so Unrecht nicht.

Uebrigens sine ira et studio Herr R.! Wir wollen ja nur der Sache wegen uns aussprechen.

B.

L. Rehinger.

#### Aufklärung.

Auf die Rüge in Nr. 103 d. Bl. ist man die Aufklärung schuldig, daß man Hrn. Pustet Unrecht thut, wenn man, wie dort geschieht, ihn unter die bayerischen Collegen zählt, welche seit Jahren gegen die Uebergriffe des Staats und der kathol. Geistlichkeit in dem Buchhandel angekämpft haben. Derselbe ist stets seinen eigenen Weg gegangen und hat sich um das Wohl seiner Collegen nicht bekümmert, aus Regensburg hat sich überhaupt nur Hr. Reitmayr den bekannten Kämpfen der bayerischen Buchhändler angeschlossen.

Diese können also nicht unter diejenigen bayerischen Buchhändler gezählt werden, welche bei der Generalversammlung vom 19. Juni zu Frankfurt, den Wunsch laut werden ließen, die Beiträge der Mitglieder möchten vorzugsweise zu materiellen Zwecken, welche das Wohl des Buchhandels fördern, verwendet werden. Diese Angelegenheit geht daher nur die übrigen Collegen in Bayern allein an, und der gemachte Vorwurf kann diejenigen nicht treffen, die bisher an den erwähnten Bestrebungen keinen Antheil nahmen.

Da sich die diesjährige Generalversammlung des süddeutschen Buchhändlervereins entschieden dahin ausgesprochen hat, weder für die speciellen Angelegenheiten der bayerischen Buchhändler, noch für allgemeine Zwecke des süddeutschen Buchhandels irgend etwas von den Beiträgen der Mitglieder zu verwenden, und daß den Buchhandel im Allgemeinen der Börsenverein in Leipzig zu vertreten habe, so wissen die Mitglieder desselben längst, daß sie den jährlichen Beitrag von 3 fl. ganz zwecklos ausgeben.

#### Neuigkeiten der ausländischen Literatur.

(Mitgetheilt von Wfg. Gerhards.)

##### Belgische Literatur.

ACAR, F. L., Traité des falsifications des substances médicamenteuses et alimentaires et des moyens de les reconnaître. In-8. Anvers. 2 fl. 15 Nfl.

ALMANACH royal officiel de Belgique, publié en exécution d'un arrêté du roi, par Tarlier. Statistique du personnel des institutions publiques de Belgique. 8. année, 1847-48. Gr. in-8. Bruxelles. 5 fl.

ANNALES de l'Observatoire royal de Bruxelles, publiées, aux frais de l'Etat, par le directeur A. Quetelet. 1848. In-4. Bruxelles. 4 fl. 7½ Nfl.

ARCHIVES de la médecine belge, 1. année 1848. Contenant les faits importants des cliniques des hôpitaux civils et militaires de Belgique, et de ceux observés par les médecins belges dans leur pratique particulière. In-8. Bruxelles.

Il paraît tous les mois un cahier de 60 à 70 pages. Prix de l'abonnement annuel 4 fl. 5 Nfl.